

# **Amtsblatt**

**Nr. 37**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz der freien Landschaft sowie des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Harz

862



Der Landkreis Göttingen erlässt folgende

Göttingen, 20.08.2024

## Allgemeinverfügung

E-Mail:

[info@landkreisgoettingen.de](mailto:info@landkreisgoettingen.de)

Telefon:

0551 525 0

Zimmer:

Der Landkreis Göttingen erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), für das Gebiet des Landkreises Göttingen folgende

Mein Zeichen:

AV Betretungsverbot

### Zweite Allgemeinverfügung

zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz der freien Landschaft sowie des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Harz.

1. Das in der Anlage farblich gekennzeichnete Gebiet in den Landkreisen Goslar und Göttingen, soweit es das Gebiet des Landkreises Göttingen betrifft, wird ab dem 21.08.2024 ab 00:00 Uhr bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung, längstens jedoch bis zum 27.08.2024, 24:00 Uhr, zur Sperrzone erklärt. Vorbehaltlich der Ausnahmen gem. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist es jeder Person verboten, die Sperrzone in dieser Zeit zu betreten, zu befahren, zu bereiten oder sich sonst innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
2. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die Bediensteten und Beauftragten der Landkreise Goslar und Göttingen, akkreditierte Pressvertreter, die Einsatzkräfte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Bedienstete der Niedersächsischen Landesforsten und von diesen beauftragte Personen, jeweils im Rahmen ihrer beruflichen bzw. hoheitlichen Tätigkeiten. Zutritt haben ferner die örtlich zur Jagd berechtigten Personen. Zutritt zur Sperrzone haben außerdem Grundstückseigentümer, Pächter und ortsansässige Landwirte, soweit sie innerhalb der Sperrzone Bewirtschaftungsmaßnahmen auf eigenem Grund oder gepachteten Flächen durchführen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 237), angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des in der Ziffer 1. verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.

Standort:

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

**Sparkasse Göttingen**

IBAN: DE78260500010000505792

BIC: NOLADE21GOE

**Sparkasse Osterode am Harz**

IBAN: DE02263510150003204476

BIC: NOLADE21HZB

**Sparkasse Duderstadt**

IBAN: DE3526051260000121962

Hinweise:

Bei der Verfügung gem. Ziffer 1. handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 17 NPOG. Gem. § 49 a Abs. 1 NPOG handelt ordnungswidrig, wer gegen diese vollziehbare Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG können der Landkreis Göttingen und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 NPOG durchzusetzen (Unterbindungsgewahrsam). Nach §§ 19, 20 und 21 Satz 2 Nr. 3 NPOG kann das nach § 32 Abs. 2 in Verbindung mit der dortigen Anlage 1 -Nr. 33- Niedersächsisches Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 in der aktuell gültigen Fassung zuständige Amtsgericht Herzberg am Harz auf Antrag anordnen, dass der Gewahrsam bis zum Ende der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, maximal jedoch 6 Tage andauert.

Diese Allgemeinverfügung berührt nicht die ohnehin bestehenden gesetzlichen Ge- und Verbote im betroffenen Gebiet.

Begründung:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landkreises Göttingen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 1, 97 Abs. 2 und 100 Abs. 1 NPOG sowie §§ 31 und 43 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Zu Ziffer 1.:

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Durch das derzeit wilde Campieren einer großen Anzahl von Mitgliedern oder Sympathisanten der sogenannten „Rainbow-Family“, die Errichtung von Feuerstellen, das Verrichten menschlicher Notdurft in der Landschaft ohne Entsorgungsmöglichkeit und die Beeinträchtigung der Infrastruktur durch das Abstellen und Bewegen von Fahrzeugen auf den Wegen ist ein Verstoß gegen waldrechtliche und landschaftsschutzrechtliche Vorschriften sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes Harz sowie der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft bereits jetzt gegeben. Darüber hinaus werden Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge des Rettungsdienstes im Einsatzfall behindert. Dieser Zustand wird durch den Zulauf weiterer Personen noch intensiviert werden.

Gem. § 27 NWaldLG ist das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen nicht gestattet. Mindestens seit dem 11.08.2024 wird dieses Verbot seitens des oben genannten Personenkreises vermehrt unterlaufen. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich dieser Zustand nach einem Aufruf der „Rainbow Family“ zu einem „Gathering“ an diesem Ort mit mehreren Tausend Personen verstetigt. Die erhebliche Belastung der Landschaft wird durch die fehlende Entsorgungsmöglichkeit menschlicher Notdurft in diesem Bereich noch verstärkt. Außerdem stellen die Fahrzeugbewegungen und -Abstellstandorte einen starken Eingriff in Flora und Fauna sowie eine Behinderung der Infrastruktur für Land- und Forstwirtschaft dar.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung stellt sich die Situation so dar, dass auch nach dem Tag des großen Ritualfeuers (19.08.2024) noch eine größere Anzahl von Mitgliedern oder Sympathisanten der sogenannten „Rainbow-Family“ auf dem Gebiet der durch die Allgemeinverfügung definierten Sperrzone befinden, dort wild campieren,

Feuerstellen betreiben und ohne Entsorgungsmöglichkeiten menschliche Notdurft in der Landschaft verrichten. Darüber hinaus wird die Infrastruktur durch das Abstellen und Bewegen von Fahrzeugen auf den Wegen beeinträchtigt.

Insbesondere verstoßen die weiterhin betriebenen Feuerstellen auf dem Ritualplatz, der sogenannten Küche sowie in der Fläche gegen § 35 Abs. 1 S. 1 NWaldLG und stellen mit der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Ausbreitens von Feuer auf das umliegende Gelände, illegal errichtete Lagerstätten sowie auch die Möglichkeit eines Flächen- oder Waldbrandes eine erhebliche Gefahr Leib und Leben aller auf der Fläche sowie der angrenzenden Gebiete befindlichen Personen dar. Aufgrund anhaltender Trockenheit ist von steigenden Waldbrandgefahrenindexen auszugehen.

Im Rahmen der Abwägung der Dauer dieser Allgemeinverfügung wird diese zunächst für einen Zeitraum von 7 Tagen angeordnet. Die Kreisverwaltung geht davon aus, dass die illegal in der Sperrzone befindlichen Personen bis dahin verlassen haben.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit werden mit dieser Allgemeinverfügung gewahrt. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot in dem gekennzeichneten Bereich zum Schutz der freien Landschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 NWaldLG sowie des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Harz ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die oben genannten Gefahren abzuwehren. Der gekennzeichnete Bereich wurde unter Berücksichtigung der aktuell durch den oben genannten Personenkreis belegten sowie die bereits für den weiteren Zulauf in Betracht gezogenen Gebiete festgelegt.

Bei der Ermessenserwägung ist weiterhin berücksichtigt, dass die Teilnehmenden an dem „Gathering“ bereits mehrfach behördlichen Anordnungen wie z. B. dem Beenden des illegalen Campierens, dem Löschen illegalen Feuers oder dem Verbot des illegalen Befahrens von Wegen nicht Folge geleistet haben. Es wurde aktuell festgestellt, dass sowohl das zentrale Feuer als auch viele dislozierte Feuerstätten erneut errichtet wurden. Dies zeigt die Uneinsichtigkeit und Ablehnung von Anordnungen der Teilnehmenden an dem „Gathering“. Angesichts des Umfangs dieser nicht angemeldeten und unübersichtlichen Zusammenkunft besteht Gefahr für Leib und Leben. Letzteres nicht nur für die Teilnehmenden, sondern auch für etwaige Einsatzkräfte, die zu Einsätzen gerufen werden, so dass diese Allgemeinverfügung zu erlassen ist. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auch auf Kleinkindern und Kindern innerhalb der Gruppe die vor Gefahren zu schützen sind.

Insbesondere aufgrund einer möglichen Infektionsgefahr, welche sich täglich durch unzureichende Hygienemöglichkeiten verschärfen wird, und der angesprochenen Brandlast ist eine erhöhte Einsatzwahrscheinlichkeit für Rettungseinsätze gegeben. Sollte es zu einem Einsatz z. B. aufgrund eines Massenanfalls von Verletzten kommen, so ist die Situation die die Teilnehmenden des „Gatherings“ herbeigeführt haben, nicht beherrschbar. Schon jetzt kommen Einsatzkräfte nicht an jede Einsatzstelle im betroffenen Gebiet.

Ein milderes Mittel, wie das Anbieten von Ausweichflächen mit geeigneteren Sicherheitsaspekten wurde im Zusammenwirken mit den Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in den Landkreisen geprüft. Entsprechende Flächen konnten jedoch nicht identifiziert werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG tritt die Verfügung am 21.08.2024 um 0:00 Uhr in Kraft.

**Zu Ziffer 2.:**

Von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot sind die in Ziffer 2. genannten Personenkreise ausgenommen. Für Jagdausübungsberechtigte bzw. für Landwirte gilt dies allerdings nur, sofern diese einen Bezug zu Flächen bzw. Maßnahmen innerhalb der Sperrzone haben.

**Zu Ziffer 3.:**

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in der Sperrzone überwiegt.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass einerseits hier der Schutz der freien Landschaft sowie des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere vor dem Campieren von bis zu mehreren Tausend Teilnehmern mit offenen Feuerstellen (Lager- und Kochfeuer), die fehlende Entsorgungsmöglichkeit von Fäkalien sowie der Schutz von Leib und Leben der Teilnehmenden und Rettungskräfte in der Abwägung hohe Schutzgüter sind. Demgegenüber muss das private Interesse an einem Betreten des Gebietes und an der Ausschöpfung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten zurückstehen.

Durch die Missachtung des Betretungsverbotes besteht zudem die große Gefahr, dass der Schutz der freien Landschaft und des Landschaftsschutzgebietes Harz misslingen und die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Leib und Leben nicht erreicht werden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, das Aufenthalts- und Betretungsverbot sofort und ohne zeitliche Verzögerung eintreten und auch für die Dauer eines möglichen Rechtsstreites sofort wirksam werden zu lassen. Die Anordnung ist auch erforderlich, weil keine anderen geeigneten Mittel zeitnah zum gleichen Erfolg führen würden. Eine aufschiebende Wirkung einer Klageerhebung würde dazu führen, dass bei Fortbestehen der Störungen der Schutzzweck entfielen. Dies kann aufgrund der vorliegenden Gefahrenlage nicht hingenommen werden.

**Zu Ziffer 4:**

Die Androhung eines unmittelbaren Zwangs beruht auf den §§ 70, 65, 69 NPOG. Nur die Androhung (und ggf. Anwendung) des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs lässt einen rechtzeitigen Erfolg erwarten. Dies bedeutet: Wer gegen das Betretungsverbot verstoßen sollte, muss damit rechnen, durch körperliche Maßnahmen aus dem betroffenen Bereich entfernt zu werden. Ein gleich wirksames Zwangsmittel, welches genauso effektiv wie der unmittelbare Zwang wäre, jedoch durch Rechte der Betroffenen nur in geringerem Maße beeinträchtigen würde, ist nicht ersichtlich. Insbesondere würde die bloße Androhung der Festsetzung von Zwangsgeldern zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Durchsetzung führen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

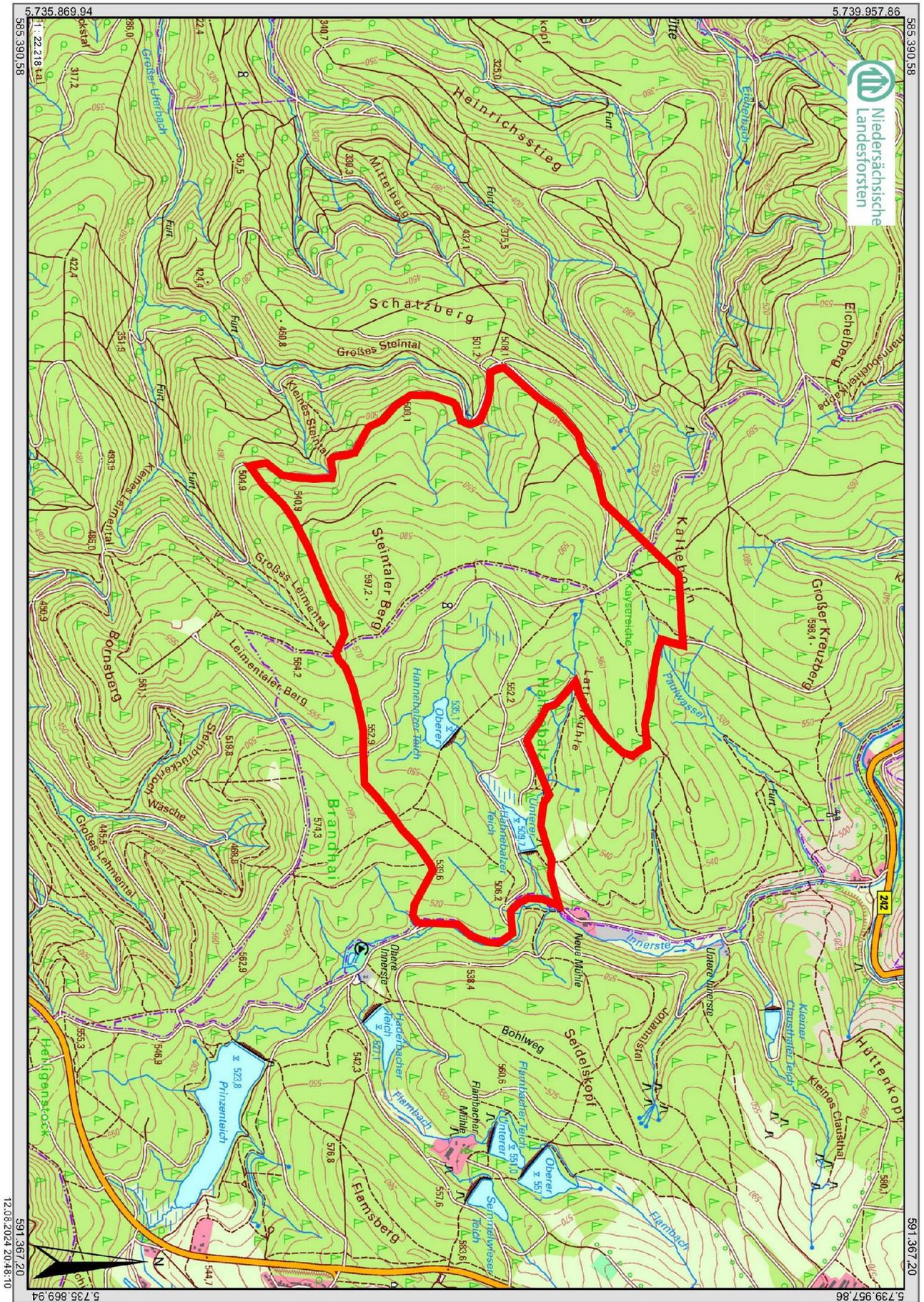
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

**Hinweise:** Die Klage gegen die Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Für den Fall der Durchführung eines unmittelbaren Zwangs kann ein gesonderter Kostenbescheid gegenüber dem Störer der Maßnahme ergehen.

In Vertretung

*gez. Dornieden*  
Marlies Dornieden  
Kreisrätin



Sperrgebiet

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LBLN/Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de